

SCHULORDNUNG

des Albertus Magnus-Gymnasiums (Stand 1.9.2018)

Die vorliegende Schulordnung beruht auf den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), auf der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 24. Juni 1974 (V) betreffend die Schulordnung und ist erweitert durch Bestimmungen zur Hausordnung (H), wie sie das Schulunterrichtsgesetz für die einzelnen Schulen vorsieht (SchUG 43, 2).

Die Aufnahme in eine Privatschule erfolgt durch einen Vertrag bürgerlichen Rechts zwischen den Schüler/innen (den Erziehungsberechtigten) und dem Privatschulerhalter. Dieser Vertrag ist bei Nichteinhaltung seiner Bestimmungen jederzeit kündbar (SchUG 5, 6).

1. Pflichten der Schüler/innen

Die Schüler/innen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und durch ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil am Nachmittag, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen (gilt auch für Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, sowie Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen gemäß SCHUG 13/3 und 13a/2), die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten. (SchUG 43, 1).

Die Schüler/innen sind verpflichtet, im Falle des Fernbleibens vom Unterricht die schriftlichen Entschuldigungen beim Wiedererscheinen zum Unterricht umgehend vorzulegen. Sollte dies bis spätestens am sechsten Schultag nach dem Wiedererscheinen nicht erfolgen, gilt die Absenz als unentschuldigt. Schüler/innen, die drei unentschuldigte Absenzen (bei längeren Absenzen auch weniger als drei) aufweisen, werden in Verbindung mit der Androhung des Ausschlusses verwarnet. Sollte ein/eine Schüler/in dann wieder unentschuldigt fernbleiben, wird er/sie vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gerufen, dass bei vorhersehbarem Fernbleiben vom Unterricht (etwa aus familiären Gründen oder zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen) die Bewilligung vorher zeitgerecht einzuholen ist, und zwar für eine einzelne Unterrichtsstunde beim entsprechenden Professor, für einen Tag beim Klassenvorstand, darüber hinaus beim Direktor, der bei einem voraussichtlichen Fernbleiben von mehr als sechs Schultagen die Zustimmung des Stadtschulrates für Wien einzuholen hat (SchUG 45, 4).

2. Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen, die Schüler/innen mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten, auf saubere und zweckmäßige Kleidung ihrer Kinder zu achten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schüler/innens hinzuwirken, sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen (SchUG 61, 1). (Kopfbedeckungen dürfen im Schulhaus nicht getragen werden, weil sie im Haus keine zweckmäßige Kleidung darstellen).

Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben, sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben (auch Telefonnummern!) unverzüglich der Schule mitzuteilen (SchUG 61, 2).

3. Religionsunterricht

Für die Albertus Magnus-Schule stellt der Religionsunterricht einen integrierenden Bestandteil der Unterrichtsarbeit dar. Die Schüler/innen sind daher verpflichtet, am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist mit den Zielsetzungen unserer Schule nicht vereinbar.

4. Bestimmungen zur Ordnung in der Schule

Die Schüler/innen haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern (V1, 1). In allen Unterrichtsgegenständen ist, sowohl in der Unterstufe als auch in der Oberstufe, soweit dies der unterrichtende Professor verlangt, eine Mitschrift zu führen

Die Schüler/innen haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichts als auch der Unterrichtsveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. an dem für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt pünktlich einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler/innen beginnt 15 Minuten vor Beginn des Vormittagsunterrichtes. Das Schulhaus darf nur durch die Eingänge Semperstraße 45 oder Sternwartestraße (Schulhof) betreten werden. Schüler/innen, die vor 7.45 Uhr in der Schule eintreffen, haben die Möglichkeit, sich im Hof Sternwartestraße oder in der Aula Semperstraße aufzuhalten. Die Beaufsichtigung in der Aula beginnt jedoch erst um 7.45 Uhr. Ein Betreten der Stiegenhäuser und der Klassen vor 7.45 Uhr ist nicht zulässig.

c) Die Schülerinnen unterstehen der Aufsichtspflicht und dürfen während der Unterrichtszeit während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen), auch in Freistunden, das Schulhaus oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des Aufsicht führenden Lehrers oder des Direktors verlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Unterrichtsveranstaltungen. Sie müssen nach Unterrichtsende das Schulhaus verlassen.

d) In der Mittagspause vor dem Nachmittagsunterricht nehmen die SchülerInnen an der Nachmittagsbetreuung teil und sind betreut. Alle anderen SchülerInnen müssen das Schulhaus verlassen. OberstufenschülerInnen können die Mittagszeit in der Aula überbrücken.

e) Die Schüler/innen haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden (zweckmäßigen) Kleidung teilzunehmen.

f) Die Schüler/innen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechendem Zustand zu erhalten.

g) Die Schüler/innen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln. Der Schulerhalter behält sich das Recht vor, für mutwillig oder leichtfertig entstandene Beschädigungen die betreffenden Schüler/innen bzw. deren Eltern zum Ersatz anzuhalten.

h) Die Klassenräume sind nach Ende des Unterrichts in Ordnung zu bringen, die Sessel auf die Tische zu stellen (ausgenommen Halbinternatsklassen).

i) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Gegenstände, die den Schulbetrieb stören (Skateboards, Rollerblades, Walkmen...) dürfen nicht im Schulbereich verwendet werden. Mobiltelefone und elektronische Medien und Geräte sind während des Unterrichts abzuschalten. Ausdrücklich besteht ein Verwendungsverbot bei allen Arten von Leistungsfeststellung. Elektronische Geräte und störende Gegenstände sind dem/der Lehrer/in auf Verlangen auszuhändigen und müssen im Wiederholungsfall von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

j) Fotografieren, Filmen und jegliche Aufnahmen sind im Schulgebäude grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen (z.B. für Unterrichtszwecke,...) können von der Direktion oder der betroffenen Lehrkraft erteilt werden.

k) Für Geldbeträge und Wertgegenstände kann die Schule keine Haftung übernehmen.

l) Der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen ist den Schülern und Schülerinnen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen strengstens untersagt.

m) Das Benützen der Aufzüge ist den Schülern und Schülerinnen nicht gestattet. Ausnahmen bei körperlicher Behinderung.

5. Aufnahmevertrag

Am Schulanfang unterschreiben Sie das Stammdatenblatt und geben damit Ihr Einverständnis mit den Bedingungen des Aufnahmevertrags (steht auf der Rückseite des Stammdatenblattes) der AMS. In ihm werden die Aufgaben der Erziehungsberechtigten in schulischen Belangen sowie Ihre Zahlungsverpflichtungen geregelt.